

09.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Kzu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

KOM(94) 21 endg.; Ratsdok. 5241/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | | |
|---------|----|--|
| EU | 1. | Der Bundesrat begrüßt die Erweiterung der Regelung auf das TACIS-Programm. |
| EU | 2. | Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag abgelehnt wird [, soweit er die beamtenrechtlichen Regelungen betrifft]. |
| In | | |
| 3. [EU] | | |
| EU | 4. | Er lehnt die Zielsetzung des Rates, mit der Erstreckung der allgemeinen Vorschriften für Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaften auf das Personal der Stiftung die Einmaligkeit des europäischen Beamtentums zu bewahren, ab. Diese Zielsetzung des Rates gibt zu der Befürchtung Anlaß, daß sich in der EU ähnlich starre Strukturen des Dienstrechts herausbilden wie im deutschen Beamtenrecht. Während in Deutschland seit langem eine intensive Diskussion über die Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts geführt wird, wird mit dem Ziel der Bewahrung der Einmaligkeit des europäischen Beamtentums die weitere Verfestigung der Strukturen |
| In | | |

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

im Dienstrecht der EU gefördert. Zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben bedarf es aber auch im europäischen Dienstrecht flexiblerer Strukturen.

Die Übertragung der Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf die Bediensteten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung würde zur Folge haben, daß die besonders günstigen Bezüge- und Versorgungsregelungen auch auf die Bediensteten der Stiftung Anwendung finden würden. Die öffentlichen Bediensteten in Deutschland müssen spürbare Reallohnverluste und Einschränkungen in den Versorgungsregelungen hinnehmen. Es ist von daher nicht zu vertreten, daß die schon zu günstigen Regelungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf andere Institutionen ausgedehnt werden sollen.

B

5. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.